



Kolingasse 11, Tür 15, 1090 Wien  
Tel.: 0043 / 1 / 310 97 17  
Fax: 0043 / 1 / 405 95 69  
kanzlei@rechtsanwalt-prchlik.at  
www.rechtsanwalt-prchlik.at

Rechtsanwalt  
DR. IUR. MAG. RER. SOC. OEC. GEORG PRCHLIK

An Frau

██████████  
Wien

Per Email: ██████████

Wien, am 11.03.2024

**Betrifft:** Ladung als Zeugin im Verfahren 95HV ...  
Beweismittelfälschung Dr. G ██████████  
§§ 146, 147 (1) Z1 1. Fall, 147 (1) Z1 5. Fall, 147(2) StGB § 12 3. Fall StGB,  
§ 15 StGB; § 293 (1) StGB § 15 StGB

Sehr geehrte Frau ██████████!

Bezugnehmend auf die Frage, ob nach der Einstellung des Verfahrens gegen Sie der nunmehrigen Zeugenladung noch eine Bedeutung zukäme, ist festzuhalten:

Hier geht es um mehrere verschiedene Verfahren:

- Im Verfahren 95 HV ... wird die Ärztin Dr. G ██████████ beschuldigt, fälschlich (nämlich ohne tatsächlich erfolgte Impfung) Impfbestätigungen ausgestellt zu haben; ihr wird dabei Betrug (gegenüber der Krankenkasse, welche angebliche Impfungen bezahlt hat) sowie Beweismittelfälschung (durch Ausstellung der falschen Impfbestätigungen) vorgeworfen.
- Im (eingestellten) Verfahren 607 St ... sind Sie beschuldigt worden, Frau Dr. G ██████████ dazu angestiftet zu haben, ihnen eine falsche Impfbestätigung auszustellen. Ihnen ist dabei Anstiftung zur Beweismittelfälschung vorgeworfen worden.

Bemerkt sei, dass gleichlautende Verfahren wegen Anstiftung zur Beweismittelfälschung gegen eine große Zahl anderer Personen eingeleitet und nunmehr eingestellt worden sind, wobei diese Personen allerdings auch Zeugenladungen im Verfahren gegen Dr. G ██████████ erhalten haben.

Alle Verfahrenseinstellungen sind – soweit ich informiert bin – angeblich „aus Beweisgründen“ erfolgt.

Hinter diesem Vorgehen könnte eine Falle stecken:

Die Staatsanwaltschaft vermutet, dass die bisherigen Beschuldigten tatsächlich schuldig wären, hat dafür aber keine schlüssigen Beweise. Es könnte nun in der Absicht der Staatsanwaltschaft liegen, Geständnisse zu „erschleichen“:

- Wird jemand in einem Verfahren als Beschuldigter vernommen, so ist er nicht verpflichtet, eine Aussage zu machen (§ 164 Abs. 1 StPO; der Beschuldigte darf sogar die Unwahrheit sagen, man spricht hier von „Selbstbelastungsverbot“).
- Wird hingegen jemand nicht selbst einer Straftat beschuldigt, sondern lediglich im Verfahren gegen eine andere Person als Zeuge vernommen, so ist er grundsätzlich verpflichtet auszusagen und er darf auch nicht die Unwahrheit sagen.

In den hiergegenständlichen Fällen nun scheint die Staatsanwaltschaft zu hoffen, dass die bisher Beschuldigten über die Einstellung ihrer Verfahren hoch erfreut sind, als Zeugen zum Prozess gegen Frau Dr. G. [REDACTED] gehen und dort – in der Annahme, wegen der Einstellung ihrer Verfahren nicht mehr belangt werden zu können – unvorsichtigerweise Aussagen machen, mit denen sie sich im Ergebnis selbst belasten.

Diese Aussagen wiederum könnten von der Staatsanwaltschaft als Grund für eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen die betreffenden Zeugen verwendet werden, da § 193 Abs. 2 Z 2 StPO eine Fortführung des Strafverfahrens für den Fall vorsieht, dass neue Tatsachen oder Beweismittel entstehen oder bekannt werden, und ungeschickte Ausführungen bei einer Zeu- genaussage solche neuen Tatsachen oder Beweismittel sein könnten.

Abhilfe im Sinne des Zeugen schafft hier eventuell § 157 Abs. 1 Z 1 StPO, wonach Personen zur Verweigerung von einzelnen Aussagen im Rahmen einer Zeugenvernehmung insoweit berechtigt sind, als sie sich ansonsten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen würden.

Ich halte es für vernünftig, wenn wir vor dem ...2024 einander treffen und ich Sie zur Zeu- genaussage begleite.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Georg Prchlik